-==	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt : 1 / 10
FF.		Revision Nr.: 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Handelsname/Bezeichnung : ALCV

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Loci Forensics B.V. Haverstraat 49

2153 GD Nieuw-Vennep - The Netherlands T +31(0)6-39455562; +31(0)6-39455563

Info@lociforensics.nl - www.lociforensicproducts.nl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +31(0)6-39455562 (9 - 17h; GMT+1) +31(0)6-39455563 (9 - 17h; GMT+1)

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23 2400 København NV	+45 82 12 12 12
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+352 8002 5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 H412

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort : -

Gefahrenhinweise (CLP) : H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 - Inhalt und Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

-=-	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt: 2 / 10
5 <u></u> 5.		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe 3.1.

Nicht anwendbar

Gemische 3.2.

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Benzenamine, 4,4',4"-methylidynetris[N,N-dimethyl-	(CAS-Nr.) 603-48-5 (EG-Nr) 210-043-9	< 2,5	Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit!. Persönliche Schutzkleidung

> verwenden, siehe Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einatmen : Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und lagern Sie es warm und in Ruhelage.

In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt : Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Behutsam mit viel Wasser

und Seife waschen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen

Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. In

Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe Verschlucken

hinzuziehen.

<u>4.2.</u> Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Übermäßige Einwirkung kann beim Menschen folgende Gesundheitsschäden

bewirken: Atemreizung.

Hautkontakt : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Hautgefährdung zu

erwarten.

Berührung mit den Augen : Übermäßige Einwirkung kann beim Menschen folgende Gesundheitsschäden

bewirken: Reizung der Augen.

Verschlucken Folgende Symptome können auftreten: Bauchschmerzen. Kann Reizungen des

Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel <u>5.1.</u>

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO2), Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Wassernebel.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt: 3 / 10
F		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Nicht entzündlich. Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder

-nebel benutzen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von

Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal 6.1.1.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Unbeteiligte Personen evakuieren. windseitig nähern. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte

: Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit

Reinigungsverfahren

: Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: in nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Größere Mengen verschüttetes Produkt durch Abpumpen zurückgewinnen (explosionsgeschützte Pumpe oder Handpumpe verwenden). Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13). Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen

Vorschriften entsorgt werden.

Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für aute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Mischen mit Unverträgliche Materialien, Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe unbedingt verhindern. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt: 4 / 10
F		Revision Nr.: 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

Hygienemaßnahmen

: Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Eingrenzen der Lageranlagen zur Vermeidung einer Bodenund Wasserverschmutzung bei Verschütten. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Geöffnete Verpackungen müssen sorgfältig geschlossen werden und aufrecht stehen, um Auslaufen zu vermeiden.

Besondere Vorschriften für die

Verpackung

: In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise : Empfohlene Überwachungsverfahren :. Personenluftkontrolle. Raumluftkontrolle

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition. Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung

: Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Handschutz

: Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Undurchlässige Handschuhe. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz

: Tragen Sie einen geeigneten Augenschutz (EN166): Korbbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz

: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. vollständige, säurefeste Schutzausrüstung

Atemschutz

: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Halbmaske (DIN EN 140). Vollmaske (DIN EN 136). Filtertyp: A. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! (EN 137)

Schutz gegen thermische Gefahren

: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Verwenden Sie geeignete Geräte.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden

Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : Flüssig

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt: 5 / 10
5 <u></u> 5.		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

Aussehen : Flüssig.

Farbe : Keine Informationen verfügbar Geruch : Keine Informationen verfügbar Geruchsschwelle : Keine Informationen verfügbar

pH-Wert : 2,5

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Informationen verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar Siedebeginn und Siedebereich : Keine Informationen verfügbar Flammpunkt : Keine Informationen verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Keine Informationen verfügbar : Keine Informationen verfügbar Zersetzungstemperatur Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar, Flüssigkeit Dampfdruck : Keine Informationen verfügbar Dampfdichte : Keine Informationen verfügbar

Relative Dichte : Keine Informationen verfügbar

Löslichkeit : Wasser: Keine Informationen verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

: Keine Informationen verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Informationen verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen

Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im

Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde

Eigenschaften hinweisen.

Explosionsgrenzen : Keine Informationen verfügbar

Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen keine. Verweis auf andere Abschnitte 10.4 & 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Exotherme Reaktion bei Kontakt mit: Laugen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7.

Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Basen. Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verweis auf andere Abschnitte 5.2.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Blatt: 6 / 10
5 <u></u> 5.		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt)

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

erfüllt)

pH-Wert: 2.5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt)

pH-Wert: 2,5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Reproduktionstoxizität Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht Aspirationsgefahr

erfüllt)

erfüllt)

Sonstige Angaben Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und

toxikologischen Eigenschaften. Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften

: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Gemäß den Kriterien der EG-Einstufung und Kennzeichnung "umweltgefährlich" ist der Stoff/das Produkt nicht als umweltgefährlich zu kennzeichnen.

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ALCV	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial 12.3.

ALCV	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Informationen verfügbar
Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden 12.4.

ALCV	
Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

ALCV	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Keine Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT		Blatt: 7 / 10
F		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu

behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, :

75/442/EEC, 91/689/EEC)

Dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in

Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemä	ße UN-Versandbezeichnu	ıng			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefah	<u>renklassen</u>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Keine weiteren Informationen vorhanden.					

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den : Keine Informationen verfügbar

Verwender

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

	SICHERHEITSDATENBLATT	
5 <u></u> 5.		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

- Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kode: IBC : Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1. **Gemisch**

15.1.1. EU-Verordnungen

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Frankreich

Installations classées :

Nicht anwendbar.

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach

AwSV, Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 4 - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

Saneringsinspanningen : B - Lozing minimaliseren; toepassen van best uitvoerbare technieken

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet NIET-limitatieve lijst van voor de : Es ist keiner der Bestandteile gelistet voortplanting giftige stoffen - Borstvoeding

NIET-limitatieve lijst van voor de

voortplanting giftige stoffen -

Vruchtbaarheid

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de

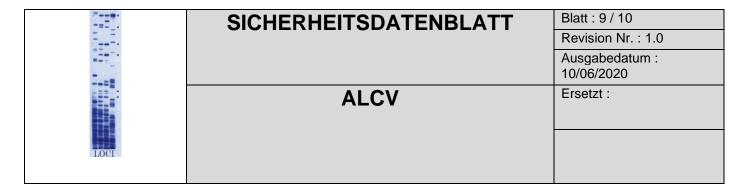
voortplanting giftige stoffen - Ontwikkeling

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben



Abkürzungen und Akronyme:

DKuizuiig	en und Aktonyme.
	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: Dosis ohne beobachtbare Wirkung
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

: ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - Chronisch 1	
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend - Chronisch 3	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

SICHERHEITSDATENBLATT		Blatt: 10 / 10
F		Revision Nr. : 1.0
		Ausgabedatum : 10/06/2020
	ALCV	Ersetzt :
LOCI		

halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.